



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0010/2021-2026

Federführung: Fachbereich I	Datum: 25.10.2021
Bearbeiter: Annemarie Ahlburg	AZ:

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	10.11.2021	öffentlich

Bildung des Verwaltungsausschusses - Feststellungsbeschluss nach § 71 Abs. 5 NKomVG

Gemäß §§ 75 Abs. 1 und 71 Abs. 2 bis Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) bestimmen die Ratsmitglieder aus ihrer Mitte in der ersten Sitzung des Rates die Beigeordneten. § 71 Abs. 5 und 10 NKomVG sind anzuwenden. Für die Ratsmitglieder, die dem Verwaltungsausschuss angehören, ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestimmen. Vertreterinnen und Vertreter, die derselben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten sich untereinander. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, so kann von ihr eine zweite Vertreterin oder ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

Gemäß § 71 Abs. 2 wird der Verwaltungsausschuss in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch die Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrig gebliebener Sitze entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Gehören einer Fraktion oder Gruppe mehr als die Hälfte der Abgeordneten an, so stehen ihr mehr als die Hälfte der im Ausschuss zu vergebenden Sitzen zu (§ 71 Abs. 3 Satz 1). Ist dies nach § 71 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 nicht gewährleistet, so wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion oder Gruppe ein Sitz zugeteilt. Für die danach noch zu vergebenden Sitze ist Abs. 2 Sätze 2 bis 4 anzuwenden.

Im Verwaltungsausschuss sind insgesamt 6 Sitze zu vergeben.

Berechnungsverfahren nach d'Hondt:

Teiler	SPD-Fraktion		Gruppe CDU / FW		fraktionslos AfD	
1	12,00	1	8,00	2	0,00	
2	6,00	3	4,00	4	0,00	
3	4,00	4	2,67		0,00	
4	3,00	6	2,00		0,00	
5	2,40		1,60		0,00	

Danach ergeben sich für die SPD-Fraktion 4 Sitze und für die Gruppe CDU / Freie Wähler 2 Sitze.

Da auf die SPD-Fraktion aufgrund der Berechnung mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze entfallen, entfällt das Vorausmandat gem. § 71 Abs. 3 NKomVG.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss setzt sich aus 4 Mitgliedern der SPD-Fraktion und 2 Mitgliedern der Gruppe CDU / Freie Wähler zusammen.

Die Stimmvertreter werden ebenfalls benannt:

SPD-Fraktion	Stimmvertreter
1.	
2.	
3.	
4.	

Gruppe CDU / Freie Wähler	Stimmvertreter
1.	
2.	

Andreas Memmert